

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5442

Verbandsgeschäftsführer

Harald Weiß

25. Februar 2021

„Finanztransaktionssteuer einführen“

Sehr geehrter Herr Schmidt
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 1. Februar 2021 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten des SSW „Finanztransaktionssteuer einführen“, danken wir Ihnen.

Wie im Antrag dargelegt, ist der Gedanke einer Finanztransaktionssteuer (im Folgenden: FTS) - sei es eine europäische oder eine nationale - nicht neu. Die Einführung einer FTS geht nach unserer Einschätzung jedoch mit rechtlichen Unwägbarkeiten, Wettbewerbsnachteilen und nicht zuletzt auch Nachteilen für Kleinsparer*Innen einher – diese erläutern wir gerne im Folgenden:

Konformität mit EU-Recht

Die Einführung einer FTS spaltet Europa. Nachdem der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission aus 2011 gescheitert war, eine FTS in ganz Europa einzuführen, erfolgte 2013 ein zweiter Versuch. Ein auf 11 Mitgliedsstaaten (darunter auch Deutschland) reduzierter Kreis hatte sich im Grundsatz über eine Einführung verständigt, wobei Estland diese Gruppe wieder verlassen hat.

Seither wird über den Kommissionsvorschlag aus 2013 zur Einführung einer FTS beraten, bisher jedoch ohne Erfolg, so dass der Eindruck naheliegt, dass eine EU-weite FTS derzeit eher schwer umsetzbar zu sein scheint.



Seite 2

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Finanzausschuss

Die Einführung einer nationalen FTS – und damit ein nationaler Alleingang - führt nach unserer Auffassung unweigerlich zu einer Behinderung der angestrebten EU-Rechtsharmonisierung und würde zudem den tragenden Grundsätzen des Binnenmarktes widersprechen.

Die FTS darf den zwischenstaatlichen Handel nicht beeinträchtigen. Vor allem muss aber eine Steuer, die nur ein Teil der EU-Staaten in solcher oder ähnlicher Form erhebt, so ausgestaltet sein, dass sie die anderen Mitgliedsstaaten nicht belastet.

Eine FTS würde andernfalls zu Wettbewerbsverzerrungen führen, weil Mitgliedsstaaten ohne eine FTS dieses als nicht unerheblichen Standortvorteil nutzen können. Dadurch behindert eine FTS ein wesentliches Ziel der EU: die Schaffung einer europaweiten Kapitalmarktunion. Das kann so nicht gewollt sein.

Auch möchten wir auf die rechtlichen Risiken, die mit der Einführung einer FTS verbunden sind, hinweisen. So bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit einer FTS mit primärem (hier: Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit durch die Aufteilung des Binnenmarktes in zwei unterschiedliche Regelungsgebiete) und sekundärem EU-Recht (Stichwort: Kapitalansammlungsrichtlinie).

Eine EU-rechtskonforme Ausgestaltung einer nationalen FTS ist daher sehr in Frage zu stellen.

Betroffene Produkte

Im Jahr 2019 hat der deutsche Finanzminister nach enger Abstimmung mit Frankreich und Italien einen erneut abgeänderten Richtlinienentwurf zur Einführung einer FTS vorgelegt. Dieser beschränkt sich allerdings auf die Besteuerung von Aktienumsätzen. Ursprünglich sollten auch Geschäfte mit Anleihen und Derivaten erfasst werden, dies war jedoch nicht durchsetzbar.



Eine isolierte Erhebung einer FTS nur für börsengehandelte Aktien, und damit die Begrenzung auf die mit am umfangreichsten regulierte Anlageform, können wir nicht unterstützen. Wenn überhaupt, müssten sämtliche Finanztransaktionen, einschließlich derivativer Finanzinstrumente der Besteuerung unterliegen. Andernfalls wären Umgehungen zur Vermeidung der Steuer schon jetzt absehbar. Zudem kann eine als Aktiensteuer ausgestaltete FTS die von den Befürwortern angepeilten Ziele nicht einmal im Ansatz erfüllen. In der Vergangenheit wurde die Finanzstabilität, etwa durch „Entschleunigung“ der Finanzmärkte in den Vordergrund gestellt

Eine Aktiensteuer würde als weiterer Schlag gegen die private Kapitalanlage wirken.

Kleinsparer / Altersvorsorge

Die FTS beeinträchtigt den Aufbau der privaten Vermögensbildung. Abgesehen von Sparkonten würde ein Großteil der Sparpläne nicht zuletzt von Kleinsparer*Innen während der Laufzeit mit der FTS belastet. Da diese Verträge vom Zinseszinsseffekt profitieren, wirken sich die entstehenden und vermeintlich geringen Renditeminderungen deutlich aus. Da ein Ende der Niedrigzinsphase nicht in Sicht ist, wird der ohnehin schon sehr geringe, wenn überhaupt vorhandene Ertrag durch die FTS noch weiter belastet. Im Ergebnis hat eine vermeintlich geringe Steuer eine massive Wirkung.

Besonders zu betonen ist, dass die FTS die staatlicherseits gewollte (und auch geförderte) Altersvorsorge konterkariert. Einerseits wird eine Förderung über „Riester-Zulagen“ gewährt und andererseits wird eine FTS vom Staat gefordert. Das ist in sich widersprüchlich und dürfte insbesondere bei den Bürger*Innen das Vertrauen in die staatlich geförderte Altersvorsorge senken. Die im Antrag dargelegte steuerfreie Bagatellgrenze von 3.000 EUR würde daran nichts ändern, denn insbesondere bei Vermögensumschichtungen der insgesamt angesparten Beträge, die für die Altersvorsorge gedacht sind, ist der genannte Betrag bei weitem nicht ausreichend.



Angesichts des demografischen Wandels ist die Einführung einer europäischen wie auch einer nationalen FTS ein falsches Signal.

Bankenaufsichtsrechtliche Aspekte

Bankenaufsichtsrechtliche Regelwerke wie „Basel IV“ und CRR¹ verpflichten u. a. auch die Sparkassen zu Verbesserungen in der Liquiditätshaltung und Eigenkapitalbildung. Hier wirkt die FTS kontraproduktiv, da sie diese Aktivitäten behindert und damit im Ergebnis verteuert.

Nicht unerwähnt möchten wir lassen, dass die Erhebung einer FTS mit einem erheblichen IT-Investitionsbedarf verbunden ist, der zu Lasten der Kreditinstitute – auch der Sparkassen – sowie die angeschlossenen Dienstleister und damit letztlich auch der Kundinnen und Kunden geht.

Vollzugsrisiken

Ein Steuergesetz, welches zwar durch die Veröffentlichung im Gesetzblatt rechtlich gilt, aber nur unzureichend kontrolliert werden kann, stellt nicht nur ein Ärgernis für den Fiskus als Steuergläubiger dar, sondern ist auch rechtlich problematisch. Die exterritorialen Effekte von Transaktionssteuern, die auch zu völkerrechtlichen Fragen, wie dem Verbot exterritorialer Maßnahmen und der Frage der Steuerdurchsetzung führen, sind derzeit noch nicht ausdiskutiert. Zu beobachten sind diese bereits in den Fällen der französischen und der italienischen FTS.

Strukturelle Vollzugsdefizite können – jedenfalls nach deutschem Rechtsverständnis – zur Nichtigkeit eines Steuergesetzes führen.

¹ CRR: Capital Requirements Regulation, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung)



Finanzgruppe

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Seite 5

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Finanzausschuss

Fazit

Die Bemühungen zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer verlaufen seit Jahren nicht zuletzt aufgrund der dargelegten Gründe erfolglos. Wir sehen sowohl nationale Alleingänge als auch die Benachteiligung oder Bevorzugung einzelner Transaktionsarten sowie die nicht unerheblichen Konsequenzen insbesondere für Kleinsparer*Innen kritisch und empfehlen daher dringend von der Einführung der FTS insgesamt Abstand zu nehmen.

Für Rückfragen und auch weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Ansprechpartner in unserem Hause ist Herr StB Sven Holland (Tel. 0431-5335-527, sven.holland@sgvsh.de).

Mit freundlichen Grüßen